

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am Montag, den 26. August 1929.

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer.

2. Die bürgerlichen Stadträte:

~~Bachmeier~~

~~Leibl~~

~~Wink~~

Heiss

Dr. Gromer

Forster

Wünsch

Bunk

Nebelmaier

Döllgast

Lautenschlager

Metzger

Mohr

Burghart

~~Hees~~

~~Schöffel~~

Rathgeber

Bachmeyer

3. Stadtkämmerer Volz.

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>gemeinde Neuburg a.D. die Laufzeit des Betriebskredites von 20 000 RM - zwanzigtausend RM - bis 1. Oktober 1930 zu verlängern.</p> <p>Der Kredit wird für Zeiten ohne besondere grössere Gemeindeeinnahmen benötigt und wieder abgedeckt.</p> <p>Die Bedingungen der Bayer. Gemeindebank (Girpzentrale) für Kredite in laufender Rechnung an Städte, Gemeinden und Bezirke vom Mai 1929 werden anerkannt.</p>
4	Darlehensaufnahme der Stadtgemeinde Neuburg a.D. bei der Bayer. Notenbank München.	<p>Zum Zwecke der Auszahlung der vom Sparkassenausschuss genehmigten Darlehen an Private sowie zur Stärkung der laufenden Betriebsmittel der Sparkasse wird die Aufnahme eines Kredites bei der Bayerischen Notenbank in München bis zur Höhe von RM 40.000.- gegen Verpfändung von eigenen Wertpapieren der Sparkasse im Werte von rund RM 50 000.- genehmigt. - Das Darlehen der Bayer. Notenbank ist nach Möglichkeit wieder zurückzuzahlen.</p> <p>Die Stadtparkasse Neuburg a.D. ist berechtigt, ihre eigenen Wertpapiere der Bayerischen Notenbank in München für diesen Kredit zu verpfänden und alle hierauf bezüglichen Erklärungen abzugeben.</p> <p>Die Bedingungen der Bayer. Notenbank für die Gewährung von Lombarddarlehen werden anerkannt. (Beschlussen mit allen gegen 1 Stimme.)</p>
5	Wohnungsbaudarlehen 1929 (Herbstbauprogramm.)	Siehe beiliegende Beschlussabschrift.
6	Wasserpolizeiliche Genehmigung zur Anbringung einer Holztreppe und einer Einfriedigung auf der rechtseitigen Uferböschung bei Km 110,3 der Donau.	Der Stadtrat Neuburg a.d. Donau hat in seiner heutigen Sitzung, zu der sämtliche 19 Stadtratsmitglieder ordnungsgemäss geladen und von denen 13 erschienen waren,

Betreff: Wohnungsbaudarlehen 1929 (Herbstbauprogramm.)

B e s c h l u ß .

In der heutigen Stadtratssitzung wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 13 erschienen waren, die beiden Gesuche des Bierbrauers Josef Brandl und des Maurermeisters Hans Zettel, beide von hier, bekanntgegeben, die auf Gewährung von Staatsbaudarlehen für Wohnungsbauten reflektieren, mit denen noch in diesem Herbst begonnen werden will.

Die Gesuchsteller haben gleichzeitig Antrag auf Gewährung eines städtischen Baudarlehen zur ausreichenden Finanzierung ihres Bauvorhabens gestellt.

Da die Stadtkasse wegen ihrer finanziellen misslichen Lage Darlehen nicht gewähren kann, werden unter der ausdrücklichen Voraussetzung der ausreichenden Berücksichtigung seitens der Regierung aus Mitteln der Stadtparkasse zur Förderung des Wohnungsbaues den genannten Gesuchstellern Baudarlehen bewilligt und zwar:

1. Brandl Josef, Bierbrauer,	4000 RM,
2. Zettel Hans, Maurermeister,	4000 RM
zusammen	8000 RM.

Die Gesuche werden der Regierung unter Befürwortung nach der Reihe der Vordringlichkeit unterbreitet, nachdem bei diesen die Voraussetzungen der Bekanntmachung der Staatsministerien für Landwirtschaft und Arbeit und der Finanzen vom 1.II.1929 Nr.1761 a 18 über Gewährung staatlicher Baudarlehen für Wohnungsbauten im Rechnungsjahre 1929 gegeben sind.

Für die Darlehen gelten die allgemeinen Bedingungen der Stadtparkasse Neuburg a.d. Donau.- Sie sind an erster Rangstelle hypothekarisch zu sichern und zu 6 % Zins auszuleihen bei pünktlicher Zinszahlung.

Die Zinsdifferenz zwischen Ausleihezins und Normalzins zahlt die Stadtkasse darauf.

Eine Erhöhung der städtischen Darlehen ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung derselben erfolgt Zug um Zug je nach Fertigstellung der Wohngebäude.

Die Schuldner haben sich zu verpflichten, die neuen Wohnungen, solange sie im Genusse des Darlehens sind, nur mit Zustimmung des Wohnungsamtes zu vermieten und ihre bisherigen Wohnungen dem Wohnungsamte zur Verfügung zu stellen.

Ferner wird die Hinausgabe der Darlehen davon abhängig gemacht, dass zum Bau des Wohnhauses und Lieferung von Materialien nur einheimische Arbeiter, die vom Arbeitsamte Neuburg a.D. abgestellt sind, sowie Neuburger Gewerbetreibende herangezogen werden, widrigenfalls die Darlehen ganz oder teilweise entzogen werden.

Die vollwertigen Arbeiter sind nach Ortstarif zu entlohnen.

Neuburg a.d.Donau, den 26. August 1929.

Stadtrat:

gez. Mayer.

Nr.	Gegenstand.	Beschluss
		<p>auf Grund des Art. 42, 43, 73, 168 ff. des Wassergesetzes, § 106 ff. und 163 ff. der Vollzugsvorschriften hiezu sowie Art. 142, 143, 175 des bayer. Kostengesetzes einstimmig beschlossen:</p> <p>I. Herrn Oberbahnmeister a.D. Andreas M a s s e t in Neuburg a.d. Donau wird im Einverständnis mit dem Strassen- und Flußbauamt Neuburg a.d. Donau in stets widerruflicher Weise die wasserpolizeiliche Genehmigung zur Anbringung einer Holzterrasse und Einfriedigung einer Fläche von rund 16 m Länge, 7 m Breite und 2 m Höhe mit einer Bretterwand auf der rechtseitigen Uferböschung bei Km 110,3 der Donau unter nachstehenden Bedingungen erteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Anlagen sind im Falle des Widerrufs ohne irgend einen Entschädigungsanspruch an den Staat auf erste Aufforderung zu verlegen oder gänzlich zu beseitigen; der frühere bauliche Zustand ist auf Verlangen des Strassen- und Flußbauamtes wieder herzustellen.2. An den Eigentumsverhältnissen des Staates an der Donau und ihren Zubehörungen wird durch die Bewilligung nichts geändert. Die zur Benutzung zu überlassende Fläche wird vom Bauamt verpflockt.3. Alle Kosten der Neuanlage und Unterhaltung, der Abänderungen, der Wiederbeseitigungen und Instandsetzungen, insbesondere auch allenfallsige Beschädigungen der Uferbauten durch den Bestand der Anlagen fallen dem Erlaubnisinhaber, also auch den Rechtsnachfolgern zur Last.4. Die Anlagen sind nach den Angaben des Strassen- und Flußbauamtes Neuburg a.d.D. auszuführen. Sie müssen regelrecht, dauerhaft und derart erfolgen, dass der Verkehr in und am Flusse nicht behindert wird. Alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen für den Verkehr in und am Flusse sind bei Tag und gegebenenfalls auch bei Nacht in ausreichendem Maße zu treffen. Den Weisungen des Bauamtes hinsichtlich

Zf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>der Ausführung, Unterhaltung und Sicherheitsvorkehrungen ist unbedingt Folge zu leisten.</p> <p>5. Für allen Schaden, der sowohl bei der Ausführung und Unterhaltung der Anlage als durch sie selbst dem Staate oder Dritten zugehen sollte haftet der Erlaubnisinhaber oder seine Rechtsnachfolger.</p> <p>6. Die Vornahme von Arbeiten durch das Bauamt darf seitens des Erlaubnisinhabers in keiner Weise gehindert werden.</p> <p>7. Soweit staatseigene Bauten, Böschungen, Steinwürfe und dergl. aufgebrochen werden oder sonstwie in Anspruch genommen werden, sind sie in allen ihren Teilen, nötigenfalls unter Zugabe neuen Materials unweigerlich auf Kosten des Erlaubnisinhabers wieder in gutem Zustand zu setzen, worüber nur das Bauamt entscheidet. Senkungen und Schäden sind sogleich wieder zu beseitigen.</p> <p>8. Die bewilligten Anlagen sind stets in gutem baulichen und sauberen Zustand zu halten.</p> <p>9. Für alle späteren Arbeiten an den Anlagen ist rechtzeitig die bauamtliche Genehmigung zu erholen. Die gegenwärtigen Bedingungen haben für diese sinngemäße Anwendung zu finden.</p> <p>10. Sollte die Herstellung der erstmaligen Arbeiten oder spätere Instandsetzungsarbeiten oder die Ausführung von verlangten Nacharbeiten mangelhaft oder säumig betrieben, sowie die gemachten Auflagen nicht oder nur unvollkommen durchgeführt werden, so ist das Bauamt berechtigt, die ihm nötig erscheinenden Arbeiten, Vorkehrungen und Verbesserungen ohne weitere Förmlichkeiten auf Kosten der Pflichtigen auszuführen. Bei eigenmächtigen Vorgehen oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen ist nach Umständen die Zurücknahme der Genehmigung zu erwarten.</p> <p>11. Der Erlaubnisinhaber und seine Rechtsnachfolger haften dem Staat gegenüber für die die Arbeiten ausführenden Unternehmer und ihre Arbeiter.</p> <p>12. Wegen Benützung des staatseigenen Uferschutzstreifens hat sich Herr Masset an das</p>

Zf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p>Strassen - und Flußbauamt Neuburg a.d.D. zu wenden.</p> <p>Dieses wird mit ihm einen bürgerlich - rechtlichen Vertrag abschließen, dessen Genehmigung der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern und der Landesfinanzamtszweigstelle vorbehalten bleibt.</p> <p>13. Vor Beginn der Ausführung und nach Vollendung der Anlage ist dem Strassen - und Flußbauamt Neuburg a.d.D. Anzeige zu erstatten.</p> <p>II. Herrn Andreas Masset fallen die Kosten des Verfahrens einschließlich einer Beschlußgebühr von 10.--RM zur Last.</p> <p>Gegen diesen Beschluß ist binnen einer unersrecklichen Frist von 14 Tagen - gerechnet von dem Tage nach der Zustellung - Beschwerde an die Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, in Augsburg zulässig. Die Beschwerde wäre kurz zu begründen und hier- ants einzureichen.</p>
7	Grunddienstbarkeit.	<p>Auf dem Grundstück Plan Nr. 738 1/6 St.G. Neuburg des Schneidermeisters Josef L i n z i hier D 122 ruht lt. Grundbucheintrag Band XXXIV S. 75 eine Baubeschränkung zu Gunsten der Stadtgemeinde Neuburg a.d.D.</p> <p>Stadtrat beschließt in heutiger Sitzung auf eine Anfrage des Messungsamtes vom 13. August 1929, dass diese Baubeschränkung in vollem Umfange bestehen bleibt.</p>
8	Benzinzapfstelle bei Bernhard Burger in Neuburg a. Donau.	<p>Der "Olex" Bayerischen Petroleum-Gesellschaft in München wird auf das Gesuch vom 2. August 1929 in jederzeit widerruflicher Weise die polizeiliche Genehmigung zum Einbau eines zweiten Lagerbehälters von 5000 Liter Fassungsvermögen in die Anwesen des Herrn Bernhard B u r g e r dahier, B 152, bereits bestehende Benzintankanlage und entsprechenden Abänderung der Zapfarmatur erteilt:</p>
9	Dapolin-Strassenbenzin-pumpanlage beim Anwesen der Firma Franz Ser. A u e r in Neuburg a. Donau.	<p>Der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft, Verkaufs-Abteilung, München, wird auf das Gesuch vom 29. Juli 1929 in jederzeit widerruflicher Weise die polizeiliche Genehmigung zum Einbau eines zweiten Lagerbehälters und Auswechslung des Zapfständers bei der vor dem Anwesen der Fa. Franz Ser. Auer in Neuburg a.d. Donau, C 119, bereits bestehenden Tankanlage erteilt.</p>

Zfl. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		<p><u>Bedingungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die einschlägigen Ministerialentschließungen müssen genauestens eingehalten werden. 2. Die Ausführung hat in sorgfältigster Weise nach Maßgabe der vorgelegten Pläne zu geschehen. 3. Das von dem Bayer. Revisionsverein in München an die Mineralölfirmen hinausgegebene Merkblatt, aus dem die wesentlichen Punkte für die Aufstellung in sicherheitstechnischer Hinsicht zu entnehmen sind, ist zu beachten. 4. Die neue Anlage darf nach Fertigstellung erst dann in Betrieb genommen werden, wenn durch einen unabhängigen Sachverständigen (Bayer. Rev. V.) auf Grund einer Abnahmeprüfung die ordnungsgemäße Herstellung bestätigt und diese Bestätigung dem Stadtrate vorgelegt ist. 5. Etwa später notwendig werdende Auflagen bleiben vorbehalten. 6. Beginns- und Vollendungsanzeige sind rechtzeitig vorzulegen. Für diesen Beschluß kommt gemäß Art. 143 des Kostengesetzes eine Gebühr von 100.-RM in Ansatz. Die Festsetzung einer fortlaufenden jährlichen Gebühr bleibt vorbehalten. <p>Dem Gesuche der Angrenzer des Schrankenplatzes, die Schrankenstrasse für Lastkraftwagen zu sperren, kann im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht stattgegeben werden. Dagegen wird die Schutzmannschaft angewiesen, öfters scharfe Kontrollen zu üben und solche Wagenführer, die die Lastwagen entgegen den Bestimmungen der Kraftfahrzeugverkehrsordnung überladen haben, oder die vorschriftsmäßige Fahrgeschwindigkeit nicht einhalten, unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wird der Schutzmannschaft die Überwachung der Vorschriften der Strassenverkehrsordnung überhaupt zur Pflicht gemacht.</p>
10	Verkehr mit Lastkraftwagen.	
11	Sixbräuanwesen.	Auf das Gesuch des Kur- und Kneippvereins Neuburg a.D. vom 22. August 1929 verzichtet der Stadtrat auf die Zuschläge zur Grunderwerbssteuer in Höhe von 2% aus 36 000 RM. Ankaufswert des Sixbräuanwesens = 720.--RM.

Zfl. Nr.	Gegenstand	Beschluss
-------------	------------	-----------

Abschrift.

Betreff: Festsetzung der Versorgung für die Hinterbliebenen des Verwaltungsoberinspektors Johann L a t t e i e r.

B e s c h l u ß.

Der vollbeschäftigte, berufsmässige Gemeindebeamte der Stadt Neuburg a.d. Donau, Herr Verwaltungsoberinspektor Johann L a t t e i e r, geboren am 3. März 1873 zu Lonnerstadt, Bez. Amts Höchststadt a.A., ist am 4. Juli 1929 in Neuburg a.d. Donau gestorben. - Es sind daher die Hinterbliebenenbezüge für seine Ehefrau Anna L a t t e i e r, geb. Mittl, geboren am 11. Juli 1872 in Neuburg a.d. Donau, mit der er seit 1. Juli 1895 verheiratet war, ab 1. November 1929 wie folgt zu berechnen:

A. Berechnung der Dienstzeit:

3.III.1894 mit 30.IX.1896 Buchhalter beim Bayer. Notariate Neuburg a.D., anerkannt und genehmigt mit Beschlüssen der beiden städt. Kollegien vom 7.11.1916 und 20.11.1916 = 2 Jahre 6 Mte. 28 Tage

1. X. 1896 mit 4.VII.1929 vollbeschäftigter, berufsmässiger Gemeindebeamter der Stadt Neuburg a. Donau 32 Jahre 9 Mt. 4 Tage

1.VIII.1914 mit 31.XII.1918 Beamtendienstzeit während des Krieges zu 1/2 gerechnet = 2 " 2 " 15 "

Sa. 37 Jahre 6 Mt. 17 Tage, aufgerundet gemäss § 52 des B.Ges. auf 38 Jahre. -

Der Beamte hat sonach Anspruch auf 78 % Ruhegehalt.

B. Berechnung des Ruhegehaltes.

Auf Grund Beschlusses des Stadtrates vom 23. April 1928 seit 1. Oktober 1927 bezogener Grundgehalt der Stufe 7 der Besoldungsgruppe 4 a = 5 800 RM,
Wohnungsgeld nach Ortsklasse B = 792 RM

Summa des pensionsberechtigten Einkommens = 6 592 RM.
Erdienter Ruhegehalt: 6 592 RM mal 78 % = 5 141,76 RM;
aufgerundet auf = 5 142.- RM.

Wenden!

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
---------	------------	-----------

C. Berechnung des Witwengeldes:

5 142 RM X 60 % = 3 085,20 RM;
aufgerundet auf 3 087.- RM,
sonach monatlich = 257,25 RM.

Neuburg a.d. Donau, den 26. Aug. 1929.
Stadtrat:
gez. Mayer.

Gf. Nr.	Gegenstand	Beschluss
---------	------------	-----------

II. Geheime Sitzung.

12 Festsetzung der Versorgung für die Hinterbliebenen des Verwaltungsoberinspektors Johann Latteier. Siehe beiliegende Beschlusabschrift.

13 Wohnungsamt.
I. Herr Privatier Huber wird seinem Ansuchen entsprechend wegen Dienstunfähigkeit seiner Funktion als Vorsitzender des Wohnungsamtes enthoben und ihm in Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienstleistung sein bisheriger Funktionsbezug von 120 RM monatlich zunächst bis 31. Dezember 1929 weiter gewährt.
Nach diesem Zeitpunkte bleibt weitere Regelung vorbehalten. (einstimmig).
II. Mit der Wahrnehmung der Stelle eines Vorsitzenden des Wohnungsamtes wird der Verwaltungsoberinspektor i.R. Kiermayer bis auf weiteres betraut und ihm eine Entschädigung von monatlich 50 RM ab 1. September 1929 zugewilligt. (gegen die Stimme des Mitgliedes Bachmeyer).


Stadtrat Neuburg a. d. Donau.
[Signature]
[Signature]